



Jahrgang	2004	Verkündungsblatt Amtliche Bekanntmachungen
Nummer	48	
ausgegeben am	10.11.2004	

Inhalt

Seite

**Wahlausschreiben
für die Nachwahl zum Fachbereichsrat
des Fachbereichs
Elektrotechnik und Informationstechnik
der Fachhochschule Bielefeld
in der Gruppe der Professorinnen und Professoren
vom 09.11.2004**

157 - 160

Verteiler:

Rektorin, Prorektor I, Prorektor II, Prorektor III, Kanzlerin
Dekane der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Vorsitzende der Aufbaukommission Fachbereich 8
Büroleiterinnen/Büroleiter Fachbereiche 1, 2/3, 4, 5, 6, 7/8
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I zweifach, II, III, IV, IuK-TB
Presse- und Informationsstelle
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Archiv

ASStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung
Hochschulrektorenkonferenz
Wissenschaftliches Sekretariat für die Studienreform



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences
Der Wahlvorstand

Ort und Tag des Beschlusses
dieses Wahlausschreibens:
Bielefeld, den 09.11.2004

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Nachwahl zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Bielefeld in der Gruppe der Professorinnen und Professoren

I. Rechtsgrundlage:

Wahlordnung der Fachhochschule Bielefeld (WO) vom 8. April 2002 (Amtl. Bekanntmachung der Fachhochschule Bielefeld Nr. 8/2002, S. 20-40).

II. Grund der Nachwahl

Nach - § 13 Abs. 2 HG i.V.m.
- § 7 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung (Fachbereichsräte)
gehören dem Fachbereichsrat als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Nach der Wahl eines Mitgliedes aus dieser Gruppe zur Prodekanin gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik derzeit noch fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Gem. § 26 Abs. 1 Buchstabe a der WO der Fachhochschule Bielefeld sind für diese Gruppe Nachwahlen durchzuführen.

III. Berichtigung

Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Werktagen nach seinem Erlaß hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden.

Ergibt sich innerhalb von 5 Werktagen nach der Bekanntmachung des Wahlausschreibens aufgrund von notwendigen Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung abweichend vom Wahlausschreiben, so ergänzt der Wahlvorstand das Wahlausschreiben durch einen entsprechenden Nachtrag. Dieser Nachtrag ist spätestens am 7. Werktag nach Bekanntmachung des Wahlausschreibens zu beschließen und bekanntzugeben.

IV. Zu wählende Mitglieder:**Nachwahl zum Fachbereichsrat des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik**

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung ist in den Fachbereichsrat nachzuwählen:

1 Vertreterin oder Vertreter in der Gruppe der Professorinnen und Professoren**V. Wahlordnung**

Je ein Abdruck der Wahlordnung liegt an folgenden Stellen aus:

- A. Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld,
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld, Zimmer 132
- B. Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Elektrotechnik und
Informationstechnik, Wilhelm-Bertelsmann-Str. 10,
33602 Bielefeld, Sekretariat, Zimmer 114.

Die Wahlordnung kann dort vom 11. November 2004 bis zum Abschluß der Stimmabgabe während der Dienststunden eingesehen werden (§ 8 Abs. 2 WO) .

VI. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis enthält

- alle wahlberechtigten Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Bielefeld.

Alle Professorinnen und Professoren, die nach Erlaß dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluß der Stimmabgabe gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 8 WO Mitglieder der Fachhochschule werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfaßt und sind somit wahlberechtigt (§ 8 Abs. 1 WO).

Bis zum Abschluß der Stimmabgabe ausscheidende Mitglieder der Fachhochschule Bielefeld werden im Wählerverzeichnis gestrichen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Bielefeld kann beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 12.00 Uhr des 3. Tages vor der Wahl Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sollen diese vom Wahlvorstand über den Einspruch unterrichtet und am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Entscheidung des Wahlvorstandes über den Einspruch und die Bekanntgabe der Entscheidung an die Einspruchsführerin bzw. den Einspruchsführer erfolgen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Beginn der Stimmabgabe (§ 8 Abs. 2 WO) .

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 18 Abs. 1 WO) .

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme an den gleichen Stellen wie die Wahlordnung aus (siehe Absatz V dieses Wahlausschreibens).

VII. **Wahlvorschläge für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren zum Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik**

Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und in einem gültigen Wahlvorschlag benannt ist (§ 18 Abs. 2 WO).

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, die Wahlvorschläge für die zu wählende Vertreterin bzw. den zu wählenden Vertreter für den Fachbereichsrat Elektrotechnik und Informationstechnik **spätestens bis zum 19. November 2004,** beim Wahlvorstand einzureichen (§ 10 Abs. 1 WO) .

Der dazu erforderliche Vordruck ist im Sekretariat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik erhältlich.

Die Wahlvorschläge sind der Zentralverwaltung in der o. g. Frist zuzuleiten.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede/jeder Vorschlagsberechtigte kann rechtswirksam nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Hat eine Vorschlagsberechtigte/ein Vorschlagsberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt die Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangenen geltenden Wahlvorschlag; auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§10 Abs. 4 WO) . Für die Wahlen dürfen nur wählbare Professorinnen und Professoren des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangene geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin/der Bewerber gestrichen (§ 10 Abs. 5 WO) .

Jeder Wahlvorschlag muß folgende Angaben enthalten (§ 11 Abs. 1 WO) :

1. Die Wahl, für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden.
2. Die Gruppe , für die die Bewerberinnen/Bewerber benannt werden.
3. Name, Vorname, Gruppen - und Fachbereichszugehörigkeit der Bewerberinnen/ Bewerber.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 2 Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik gültig unterzeichnet sein.

Dem Wahlvorschlag muß die schriftliche Zustimmungserklärung der Vorgeschlagenen/des Vorgeschlagenen beiliegen (§ 11 Abs. 2 WO) .

Wahlvorschläge, die nicht den vorstehenden Vorschriften entsprechend oder nicht fristgerecht eingereicht werden, sind ungültig.

Wahlvorschläge, die auch nach Ablauf der Fristen gemäß § 12 Abs. 1 WO und § 13 WO nicht die nötige Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen/ Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen.

Dem Wahlvorschlag soll zu entnehmen sein, wer zur Vertretung gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist; fehlt eine Angabe hierüber, gilt die an erster Stelle genannte Unterzeichnerin bzw. der an erster Stelle genannte Unterzeichner (§ 11 Abs. 3 WO) .

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

24.11.2004

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekanntgegeben wird.

IX. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe findet statt in Form einer Briefwahl gem. § 20 WO.

Fristablauf für die Stimmabgabe: Montag, 29.11.2004.

X. Briefwahl

Alle Wahlberechtigten erhalten zum Zwecke der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Briefumschlag übersandt.

XI. Stimmauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen (§ 21 Abs. 1 WO) findet statt:

am Dienstag, den 30.11.2004 ab 11.15 Uhr

in der Zentralverwaltung der Fachhochschule Bielefeld, Kurt-Schumacher-Straße 6, 33615 Bielefeld, Zimmer-Nr. 132.

gez.
Der Wahlvorstand